



A-Post
Gemeinderat
Rathaus
Postfach 56
9473 Gams

1. Oktober 2012

Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Möösli/ Wolfsagger**

Der vorliegende Teilzonenplan besteht aus dem Teilgebiet Möösli und dem Teilgebiet Wolfsagger. Das Teilgebiet Möösli befindet sich südlich des Dorfkerns von Gams an den Quartierstrassen Bütz und Widen. Betroffen ist ein Teil der Parzelle Nr. 70 und ein kleiner Teil der Parzelle Nr. 623. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Gams liegt dieses Teilgebiet mit einer Gesamtfläche von rund 6'700 m² vollumfänglich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA. Ebenfalls in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA liegen die Parzellen im Süden des Teilgebiets Möösli, auf der gegenüberliegenden Seite der Widenstrasse. Die Parzellen im Norden, Osten und Westen liegen hingegen in der zweigeschossigen Wohnzone W2. Auf dem westlichen, bebauten Teil des Teilgebiets Möösli befindet sich heute ein Teil des Werkhofs von Gams (Sammelstelle Wertstelle). Der noch nicht bebaute östliche Teil dieses Teilgebiets wird landwirtschaftlich genutzt.

Gemäss dem Planungsbericht vom 25. Mai 2012 ist der Standort des Werkhofs nicht ideal. Das Teilgebiet Möösli ist dreiseitig von Wohnzonen umgeben. Südlich des Teilgebiets Möösli befindet sich das Altersheim (OeBA). Aufgrund der bestehenden Sammelstellen herrscht ein reger Verkehr rund um den Werkhof, welcher grossmehrheitlich durch Wohngebiete führt. Offenbar wurde nun von Seiten der Gemeinde Gams ein neuer Standort für den Werkhof (Gemeinsamer Standort mit der Kantonspolizei) im Gebiet "Karmaad" gefunden. Dieser Standort liegt nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Gams in der Gewerbe-Industriezone Glä. Aufgrund der geplanten Verschiebung des Werkhofs soll das Teilgebiet Möösli von der heutigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) vollumfänglich in die zweigeschossige Wohnzone W2 umgezont werden.



Im Gegenzug soll im Teilgebiet Wolfsagger eine Fläche von rund 4'100 m² von der zweigeschossigen Wohnzone W2 in die Grünzone Gewässerschutz GG umgezont werden. Dieses Teilgebiet liegt am Hang, westlich des Dorfkerns von Gams an der Hinderbergstrasse. Das noch unüberbaute Teilgebiet befindet sich zudem im Bereich der Grundwasserschutzzone S2 „Sunnablick“. Das Teilgebiet Wolfsagger ist aufgrund der Zuweisung zur Grundwasserschutzzone S2 „Sunnablick“ auch künftig nicht bebaubar.

Mit Schreiben vom 3. November 2011 wurde der Erlass vorgeprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

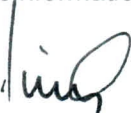
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie